

## **Zweckvereinbarung**

**zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen**

**zwischen**

**der Landeshauptstadt Mainz**

**und**

**dem Main-Taunus-Kreis**

**unter Beteiligung der Lokalen Nahverkehrsorganisation**

**MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (MTV)**

**Am Untertor 6**

**65719 Hofheim a.T.**

**gemeinsam auch „die Parteien“**

### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Der Main-Taunus-Kreis (MTK) ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“). Durch Beleihungsverträge vom 10. Juli 2003 sowie vom 10. März 2008 zur Schülerbeförderung hat der MTK seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vollständig auf die MTV übertragen. Die MTV ist damit die für den Main-Taunus-Kreis zuständige Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG-H. Die Beleihung der MTV mit Bestellbefugnissen für im Kreisgebiet verlaufende Linien(abschnitte) wird zurückgenommen, soweit diese Befugnisse nach dieser Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Mainz übertragen werden. Der MTK bedient sich indes der MTV auch bezüglich dieser Linien(abschnitte) zum Vollzug dieser Vereinbarung, weshalb die MTV an dieser Vereinbarung beteiligt wird.

Die Landeshauptstadt Mainz und der MTK schließen zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der MTK überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den MTK aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des MTK einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und daher zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen in Form einer delegierenden Übertragung der Bestellbefugnis. Hierbei handelt es sich um den Linienkorridor zwischen Mainz/Kostheim und Hochheim. Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.
- (2) Die in Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.
- (3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Entschädigung für die Aufgabendelegation**

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

## **§ 3**

### **Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Sie wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) geschlossen.
- (2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich. Die Erklärung der Kündigung einer gesonderten Vereinbarung i.S.v. § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 2 gilt zugleich als Kündigung der hiesigen Zweckvereinbarung.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, diese Vereinbarung schriftlich jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 dieser Vereinbarung durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten im Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

#### **§ 4**

##### **Anwendbares Landesrecht, Genehmigungsvorbehalt**

(1) Diese Vereinbarung unterliegt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für zuständig erklärten Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz. Das Ministerium muss das Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Hessen als oberster Aufsichtsbehörde herstellen. Gleiches gilt im Falle der Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

#### **§ 5**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Stand 13.08.2020

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Mainz, den

Für die Landeshauptstadt Mainz

---

(Michael Ebling)

Oberbürgermeister

Hofheim, den

Für den Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

---

(Michael Cyriax)

Landrat

---

(Johannes Baron)

Kreisbeigeordneter

Hofheim, den

Für die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

---

(Roland Schmidt)

Geschäftsführer